

25-27. November 1830.

H. H. Herr Bürgermeister wird nicht im
 für ihr selbst, sondern für den gan-
 zen Bundesstaat noch den wichtigsten
 Folgen für. Möge es ihm daher
 vergönnt werden, durch das best-
 möglichste Mäßigkeit, gutem Eintracht
 und klugen Ausgleichung seiner
 inneren Verhältnisse immer wohlthätig-
 gere Eifer auf das gesammte Gemein-
 weh zuwenden zu können und die
 Folgen davon der Eintracht
 und Zwietracht von denen sich ein-
 zelne Theile desselben schon fort be-
 wegt haben, abzuwenden. Darin
 bedankt alle die Folgen pflichter und
 Verantwortlichkeit, welche nicht
 die des Gleiches, Gleiches oder Un-
 gleiches noch vielmehr Vorurtheil auf
 sich liegen, damit durch deren ge-
 richtigen Verlauf das Gemeinweh noch
 immer Eintracht bewahrt werden
 was die gütige Vorsorge zulassen
 wollen!

Zürich, den 25. November 1830.

Herr Bürgermeister des Grossen
 Rathes in Zürich.

Der Amtsbürgermeister,
 Zürich.

Der Erste Rathsherr,
 Hiltbrunn.

Actum Samstag den 27. Novemb: 1830.

Erstaus. Die hochgeachteten Herrn
 Amtsbürgermeister Leinhard Klein
 und Grosser Rath.

Gemeiniglich das Das Protokoll der vorerwähnten Sitzung
 wird

Protokoll.

wird somit der in Folge der selben
erlassenen Einberufung zu befolgen und
sich der Versammlung gütlich zu sein.

Capitel, betref-
fend die Abänder-
ung derjenigen
Artikel der Staats-
verfassung, welche
sich auf das Ver-
hältniß der Ver-
tröstungen
im Großen und
im Kleinen be-
ziehend sind.
hiesige Beilage
beziehen.

Der Herr vorgeschrittene in der vorgeschrittenen
Commission wurde mit einer freundlichen
Antwort zu einem Capitel, betreffend
die Abänderung derjenigen Artikel
der Staatsverfassung, welche sich auf das
Verhältniß der Vertröstungen im
Großen und im Kleinen be-
ziehend sind, die in dieser Hinsicht
erlaubt, vorgelagt, und darüber
im Beisein der Obsequit der Com-
mission von Tit. Herr Oberbürger von
Herrn, singen über eine dem
zweiten Theil des Art. 100 entgegen-
gestellte Hindernisse von Tit.
Herrn Oberbürger Herrgott von Herr-
mann mündlichen Bericht erstattet.

In nachstehender Einfrage
wurde mit der Commissionale
unbefähigt bezeugt, und für die
nachdem die Diskussion für geschlossen
erklärt worden, in successiver Abstim-
mung folgende Capitel gefast:

Der erste Abschnitt des Commissionale
Art. 100 wird d. l. unmittelbar gut-
geheißt, außer daß in diesem und
dem folgenden d. l. der Ausdruck "staats-
bürgerliche Rechte" abgeändert wird,
in "staatsbürgerliche Begehren."

Der d. 2. erhält die erste Bestimmung
folgender veränderter Gestalt:

"Der Herr Stadt Zürich soll jährlich für
fähigen Bürger, welche nicht bereits
einen Zins im Vertheil ist, der Herr
Herr